Stellungnahme zum Entwurf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Stand 31. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Schwarzwald,
sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme bezieht sich auf die Anlagen A4.2/2 und A4.2/3 (Seiten 59 und 60 des Entwurfes) und dort jeweils auf die Ziffer 1 sowie bei A4.2/2 auch auf die Ziffer 2.

Mir ist völlig unverständlich, wieso die Hinweise zu Treppen (jeweils Ziffer 4.3.6 der Normen) in öffentlich zugänglichen Gebäuden auf notwendige Treppen begrenzt und in Wohngebäuden total ausgenommen wird. Insbesondere die Hinweise zu den Handläufen wurden nicht nur deshalb gegeben, um in der Mobilität eingeschränkten aber noch gehfähigen Personen eine zusätzliche Abstützung zu ermöglichen, sondern sie sind auch für Menschen mit eingeschränkter Sehfähigkeit eine zusätzliche Information über den Beginn und das Ende der jeweiligen Treppe. Somit gehören sie für mich ganz eindeutig zur Priorität 1: Vermeiden von Gefahren für Leib und Leben. Auch Ihnen ist sicher zu Ohren gekommen, wie viele (teilweise schwere) Stürze es bereits in der neu erbauten Hamburger Elbphilharmonie gegeben hat, weil dort nicht nur die Stufenkanten sehr schlecht erkennbar sind, sondern weil auch jede Orientierung über den tatsächlichen (teilweise schrägen) Verlauf der Treppe und jeder Halt zur Abstützung der betreffenden Person fehlt. Hier muss jetzt aufwendig nachgebessert werden und man redet sich damit heraus, man hätte vorschriftsmäßig gebaut. Das stimmt aber nur deshalb, weil dieser wichtige Teil der Norm nicht bauaufsichtlich eingeführt ist. Meinen Sie wirklich, dass das so bleiben soll?

Ich selbst bin nach mehreren Augenoperationen in meinem Sehfeld (insbesondere beim Blick nach unten) eingeschränkt und deshalb beim Begehen solcher Treppen extrem unsicher, obwohl keine Einschränkung der Bewegungsfähigkeit vorliegt.

In Anlage A4.2/2 heißt es unter der Ziffer 1, der Abschnitt 4.3.7 sei von der Einführung ausgenommen, aber die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden. Nach meiner Lesart bedeutet das, dass der Abschnitt 4.3.7 zur öffentlich-rechtlichen Erlangung einer Baugenehmigung nicht beachtet werden muss/darf, während die Beachtung der Abschnitte 4.4 und 4.7 zumindest

nicht verboten ist. Aber eigentlich ist es doch nie verboten, etwas Gutes, Richtiges und Sinnvolles zu tun?

In den beiden Abschnitten geht es zum großen Teil wieder um die Priorität 1, Vermeiden von Gefahren für Leib und Leben, hier auch um Alarme und Notsignale. Wie kommt es, dass man so etwas in das Belieben der Norm-Anwender stellt? Wird das nur gemacht, um in einem eventuellen späteren Schadensfall dem Bauherrn/dem Architekten den Rücken freizuhalten? Nicht umsonst ist in DIN 18040-1 unter Abschnitt 4.7 aufgenommen worden, dass für Hörgeschädigte in Räumen, in denen sie sich allein aufhalten, die Wahrnehmbarkeit des akustischen Signals auch optisch sichergestellt werden muss. Auslöser für diese Formulierung war damals der Brand im Düsseldorfer Flughafen (ja, wir haben bereits seit 1998 an der Norm gearbeitet).

Aus diesem Grunde schlage ich vor, unter Anlage A4.2/2 Ziffer 1 den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: *Die Beachtung der in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele wird empfohlen.*

Auch solch eine Formulierung ist keine Muss-Forderung, weist aber doch auf die Wichtigkeit dieser Hinweise und Beispiele zur noch immer vernachlässigten Sensorik hin.

Für die Anlage A4. 2/3 Ziffer 1 gelten meine Ausführungen entsprechend.

Über eine gelegentliche Rückäußerung würde ich mich freuen. Warum sind eigentlich die Mitglieder des Normenausschusses DIN 18040 nicht direkt von Ihnen informiert worden oder habe ich selbst da etwas übersehen?

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Ruhe

Dipl.-Ing. Carsten Ruhe

Beratungsbüro für Akustik
hörgerecht planen und bauen

Rethwisch 10, 25497 Prisdorf
+49 4101 79 37 56
carsten.ruhe@hoeren-und-bauen.de
www.carsten-ruhe.de